

## Hinweise

### **Hinweise zur Beantragung einer Auskunftssperre in Dresden**

Eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) wird in das Melderegister eingetragen, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der betroffenen oder eine andere Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann.

#### **Was sind „schutzwürdige Interessen“?**

Der Begriff bezieht sich auf § 8 BMG. Er umfasst das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs.1 In Verb. mit Artikel 1 Abs.1 Grundgesetz) und das daraus abgeleitete Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Dieses Recht gewährleistet, die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen. Dieses Recht unterliegt jedoch gesetzlichen Einschränkungen.

Der Antrag auf Einrichtung einer Auskunftssperre wird durch die Meldebehörde geprüft und nur im begründeten Einzelfall genehmigt.

#### **Antragsvoraussetzungen:**

- zur Antragstellung müssen die Gründe ausführlich dargelegt und mit objektiven Nachweisen, wie z. B. aus polizeilichen oder gerichtlichen Verfahren oder Stellungnahmen von Not- oder Schutzunterkünften belegt werden.

#### **Antragstellung:**

- die Beantragung sollte immer im Zusammenhang mit An- oder Ummeldung einer neuen Wohnung erfolgen, wenn die o. g. Gefahr bei Auskunftserteilung aus dem Melderegister entstehen würde.
- Ihren persönlichen Antrag stellen Sie im Sachgebiet Meldewesen des Bürgeramtes, wenn Sie Ihren Wohnsitz in Dresden haben.

#### **Die Antragstellung ist nur nach Terminabsprache möglich:**

- in einem Bürgerbüro der Landeshauptstadt Dresden
- über die telefonische Terminreservierung Sachgebiet Meldewesen (0351) 488 6030

#### **Was ist bei der Antragstellung zu beachten:**

- Ihr Wohnsitz ist Dresden
- Sie müssen den Antrag persönlich stellen
- das ausgefüllte Formular sowie Ihren Personalausweis oder Reisepass mitbringen
- eine ausführliche Schilderung Ihres Falles mit Unterlagen (wie unter Antragsvoraussetzungen beschrieben) ist vor zu legen
- Sollten Sie zum vereinbarten Termin verhindert sein, informieren Sie uns bitte.

#### **• Gültigkeit:**

- Im Falle einer Bewilligung ist die Auskunftssperre ab dem Datum der Antragstellung für zwei Jahre gültig (Beispiel: Sie stellen den Antrag am 01.06.2018. Die Gültigkeit endet am 31.05.2020). Die Auskunftssperre kann auf Antrag verlängert werden.

#### **Gebühren:**

- für die Bearbeitung des Antrages werden keine Gebühren erhoben

#### **Hinweis:**

- Soweit Daten durch Sie bereits an Dritte weitergegeben wurden und durch diese verwendet werden, kann hier die Auskunftssperre nicht wirken. Dafür wird keine Haftung übernommen.
- Eine Auskunftssperre hat keine Auswirkung auf Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen.



Landeshauptstadt Dresden, Bürgeramt

**Kontakt:**

Landeshauptstadt Dresden  
Bürgeramt  
Sachgebiet Meldewesen  
Postfach 120020,  
01001 Dresden

Behördensitz: 01067 Dresden, Theaterstr. 15 Erdgeschoss.

E-Mail: [auskunftssperren@dresden.de](mailto:auskunftssperren@dresden.de)

Telefon: (0351) 488 6030

---

**Ihr Gesprächstermin:**

**Uhrzeit:**